

## Gesamtvertrag „Musik im Gottesdienst“

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**  
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,  
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Die Christengemeinschaft in Norddeutschland K.d.ö.R.**  
Mittelweg 13  
20148 Hamburg  
- vertreten durch Thomas Nayda

- nachstehend als **Verband** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Gesamtvertrag (inkl. der Allg. Bedingungen) geschlossen.

### Präambel

Musik ist zentraler Bestandteil in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie kommt in vielfältiger Weise zur Anwendung, so bspw. durch einen (Bläser-) Chor, die Orgel, Instrumente, Instrumentalensembles oder Bands, die Wiedergabe von Musik mittels Tonträger oder den gemeinsamen Gesang der Gemeinde (mit und ohne instrumentale Begleitung).

Für die Nutzung der Musik in Gottesdiensten, Kasualien und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen steht den Rechteinhabern eine angemessene, gesetzlich vorgesehene Vergütung zu. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Gesamtvertrag.

### § 1 Rechtsübertragung

1. Die VG räumt – im Namen und im Auftrag der GEMA – dem Verband das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten und/oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
2. Die VG ermächtigt den Verband, das nach Abs. 1 übertragene Recht (gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen) weiter zu übertragen auf ihre einzelnen Mitgliedsgemeinden, sofern diese dem Gesamtvertrag beigetreten sind.

## § 2 Vergütung

1.

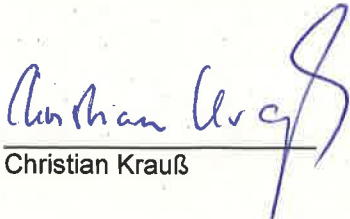
- a. Vergütungsgrundlage ist der von der GEMA veröffentlichte Tarif WR-G, der den bisherigen Tarif WR-K 2 ersetzt, sowie die als Anlage beiliegende Tariftabelle, die die Tarife mit Stand 1.1.2024 abbildet.
  - b. Für das Recht der Wiedergabe von Musik mittels Tonträgern („GVL-Rechte“) erfolgt auf den Tarif WR-G ein Zuschlag in Höhe von 20%.
  - c. Für die vollständige und fristgerechte administrative Unterstützung (Vertragshilfe) des Verbands nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Paragraphen sowie Ziffer 7 der Allg. Bedingungen räumt die VG dem Verband (bzw. den Mitgliedsgemeinden) einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% eingeräumt.
  - d. Die Beträge verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7%.
2. Der Verband meldet im Rahmen seiner Vertragshilfe der VG jährlich unaufgefordert bis spätestens zum 31.03. diejenigen Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. Die Meldung enthält auch die Angaben zur jeweiligen Tarifkategorie der Gemeinden (s. Anlage) und welche Gemeinden Werke des GEMA/GVL-Repertoires nutzen.
  3. Die Rechnungsstellung und das Inkasso gegenüber den Gemeinden erfolgt durch den Verband.
  4. Die Rechnungsstellung durch die VG an den Verband erfolgt jährlich zum 30.06.

## § 3 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und tritt an die Stelle des Gesamtvertrages vom 12.04./26.04.2011 Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

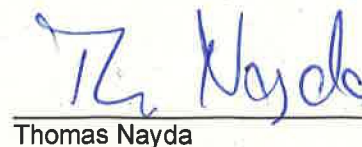
Kassel,

01.03.2024

  
Christian Krauß

Hamburg,

26.02.2024

  
Thomas Nayda